



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Herrn Dr. Reinhard Knof

Antwort per E-Mail an:
r.dr-knof.n52c3km6se@fragdenstaat.de

**Ihr Antrag gemäß IZG LSA über das Internetportal "FragDenStaat.de",
Anfragen: 316821; Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - Kosten und
Risiken für die Kommunen**

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

Ihr oben genannter Antrag auf den Zugang zu Informationen gemäß dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist am 05.09.2024 bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur eingegangen und wurde zuständigkeitshalber an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben. Sie erhielten bereits eine Abgabennachricht. Im Folgenden finden Sie die Antworten zu Ihren Fragestellungen, zu welchen auch weitere Ministerien in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt wurden.

„1. Wie stellt sich Ihr Bundesland zum KSpG?“

Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 21.06.2024 für ein „Kohlendioxidspeicherung- und -transportgesetz – KSpTG“ (Bundestags-Drucksache 20/11900), welches das bisherige „Kohlendioxid-Speicherungsgesetz“ ändert, im Gesetzgebungsverfahren. Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz soll in der Weise angepasst werden, dass eine kommerzielle Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) unter dem Meeresboden ermöglicht wird. Weiterhin werden Regelungen bezüglich der

Magdeburg, 10.10.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: /

Mein Zeichen: 46-44709-
2/7/16665/2024

Bearbeitet von: Peter Israel
Tel.: +49 391 567 1623
Fax: 0391 5671727
E-Mail:
Peter.Israel@mwu.sachsen-
anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaurf.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Planung und Genehmigung von Kohlendioxid-Leitungen konkretisiert. Der vorliegenden Gesetzesänderung ging eine Evaluierung des bisherigen Gesetzestextes voraus (Bundestags-Drucksache 20/5145; 22.12.2022).

Der Beitrag der dritten Arbeitsgruppe zum Sechsten Sachstandsbericht legt nahe, dass zur Erreichung der Klimaziele des Übereinkommens von Paris, grundsätzlich der Einsatz von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung von Kohlendioxid erforderlich sein wird. Dabei werden sowohl die Abscheidung von CO₂ aus Punktquellen mit anschließender Speicherung (CCS) als auch die Entnahmen von CO₂ aus der Atmosphäre (CDR) notwendig. In der Folge der Realisierung von Abscheidetechnologien werden entsprechende Infrastrukturen zum Transport und zur Speicherung von CO₂ erforderlich.

Mit der Novellierung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, nach Landesrecht eine dauerhafte Speicherung von CO₂ auf dem jeweiligen Landesgebiet zuzulassen. Aus Sicht des Klimaschutzes ist eine Einhaltung der Ziele der Bundesregierung und der EU wichtig, um auf Dauer den Schutz der Umwelt und der Bevölkerung gewährleisten zu können. Eine Deindustrialisierung wäre keine vertretbare Alternative.

„2. Wird die Landesregierung die Kommunen von den Kosten komplett freihalten und alle notwendigen Ausgaben vollständig und unbürokratisch ersetzen?“

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Kohlendioxidspeicherung- und -transportgesetz aufgeführten Kosten, die den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Wesentlichen ausmachen, beziehen sich auf die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen und unterirdischen Speichern für Kohlendioxid. Die Kosten für die Durchführung eines solchen Verfahrens würden bei der zuständigen Behörde anfallen. Die zuständige Behörde ihrerseits hat gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bei Amtshandlungen Gebühren zu erheben, wovon auch die Durchführung von Planfeststellungsverfahren erfasst sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Übertragung von Aufgaben das in der Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip gilt. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen ist Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und die dazu von der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Konsultationsvereinbarung 2021 (MBL LSA Nr. 8/2022).

„3. Welche Katastrophenschutzpläne sieht Ihr Bundesland entlang der geplanten CO₂-Pipelines vor?“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Informationen über den genauen Verlauf von Kohlendioxid-Leitungen in Sachsen-Anhalt vor. Öffentlich bekannt sind lediglich Untersuchungen und Machbarkeitsstudien für Kohlendioxid-Leitungsnetze, die jedoch nur einen

Modellierungscharakter aufweisen und keine Grundlage für jedwede Planungs- und Genehmigungsprozesse darstellen. Weiterhin weist das zuständige Ministerium darauf hin, dass das Katastrophenschutzgesetz des Landes keine Katastrophenschutzpläne, sondern vielmehr nur Alarmkalender und Sonderpläne, vorsieht. Aufgrund des frühen Stadiums der Überlegungen zu Kohlendioxid-Leitungen liegen keine der vorgenannten Pläne oder Kalender vor.

Gemäß § 10 Absatz 2a IZG LSA werden keine Verwaltungskosten festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gesa Kupferschmidt

